

Pressemitteilung

Beförderung von Kranken – Kostenübernahme? Änderungen bei gesetzlichen Bestimmungen

Immer wieder kommen im Krankenhausalltag bei unseren Patienten Fragen zur Beförderung auf. In welchen Fällen habe ich als Patient das Recht auf eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen? Benötige ich eine Genehmigung durch die Krankenkasse? Ab 1. April ändern sich die Bestimmungen zur Krankenförderung. Das Wichtigste hier zusammengefasst.

Bei einer stationären, vor- und nachstationären Behandlung und medizinischer Notwendigkeit, können weiterhin Krankenförderungen verordnet werden, die nicht von der Krankenkasse genehmigt werden müssen. Bei ambulanter Behandlung, z.Bsp. auch bei der Heimfahrt nach einer ambulanten Operation, sieht der Gesetzgeber keine Kostenübernahme von Krankentransporten vor. Die Patienten müssen die Hin- und Rückfahrt, bis auf wenige Ausnahmen (s.u.) selbst bezahlen.

Keine Genehmigung bei ambulanter Behandlung durch die Krankenkasse ist erforderlich bei:

- Schwerbehinderten, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit.
- Pflegebedürftigen, deren Pflegebescheid Pflegegrad 4 oder 5 ausweist, sowie Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3, wenn bei ihnen eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.

Hinweis

Versicherte müssen immer einen Teil der Beförderungskosten selbst bezahlen. Die Zuzahlung beträgt – unabhängig von der Art des Fahrzeugs und auch für Kinder und Jugendliche – zehn Prozent der Fahrkosten, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro pro Fahrt.

In diesen Fällen muss der Transport auch weiterhin durch die Krankenkasse genehmigt werden:

- Patienten, die eine hochfrequente Behandlung über längere Zeit benötigen (onkologische Strahlentherapie, Dialysebehandlung, Arzneimittel-, oder Chemotherapie).
- Patienten die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zwingend einen Krankentransport benötigen (z. Bsp. bei Dekubitus oder schwer ansteckenden Krankheiten)

Die Wahl des Beförderungsmittels richtet sich stets nach dem Gesundheitszustand des Patienten. In unkritischen Fällen kann auf Taxi oder Mietwagen zurückgegriffen werden, in kritischen Fällen übernehmen Krankentransport- oder Rettungswagen den Transport. Auf

Antrag des Patienten können die Kassen auch die Kosten für Krankenfahrten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln übernehmen.

Wie bereits erwähnt haben Ärzte und Pflegekräfte keinen Einfluss auf die Bestimmungen zur Beförderung von Kranken oder die Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Die Mitarbeiter der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH sind an die gesetzlichen Vorgaben gebunden, die Entscheidung über die Kostenübernahme trifft alleine die jeweilige Krankenkasse.

Referat Unternehmenskommunikation

Leitung
Lisa Köder
Tel. +49 (0)7321 33 94002
Lisa.Koeder@kliniken-heidenheim.de



Günther Berger
Tel. +49(0)7321 33 2322
Guenther.Berger@kliniken-heidenheim.de

www.kliniken-heidenheim.de